



Gemeinde Obertilliach

A-9942 Obertilliach, Dorf 4 – Bezirk Lienz

Müllabfuhrordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Obertilliach vom 05.09.2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach hat mit Beschluss vom 28. November 1994 eine Müllabfuhrordnung beschlossen, welche mit Beschluss vom 05.09.2023 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, wie folgt erlassen wird.

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Obertilliach gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 66/2023.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Bioabfälle)** sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen,

Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.

6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Obertilliach und damit alle mit Wohn- und Betriebsobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde, die mit LKW-befahrbaren Wegen erschlossen sind.

2) Die Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der Objekte in den Weilern „Huben“, „Flatsch“ und „Goll“ haben während der Frostperiode, das ist vom 01.11.-30.04. eines jeden Jahres, die Müllgefäße für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle am Abfuhrtag bei der sogenannten „Hubenbrücke“ für die Abfuhr bereit zu stellen. Die Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der Objekte im Weiler „Ebene“ haben während der Frostperiode, das ist vom 01.11.-30.04. eines jeden Jahres, die Müllgefäße für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle am Abfuhrtag bei der Einfahrt „Prünsterweg-Leiten“ für die Abfuhr bereit zu stellen.

3) Nicht unter die Abholpflicht fallen:

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
- b) sonstige Abfälle;
- c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof zu bringen sind;
- d) Grundstücke von Grundeigentümern bzw. sonst hierüber Verfügungsberechtigten gem. § 3 Abs. 2.

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

Dies sind:

- a) Restmüllsäcke – 40 Liter und 70 Liter
- b) Restmüllbehälter – 80 Liter bis 800 Liter
- c) Eimer für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 10 Liter
- d) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 120 Liter

2) Festlegung der Mindestbehältervolumina (Mindestabgabemenge):

a) für den Restmüll

- Haushalte inkl. landwirtschaftliche Haushalte:
pro Einwohner/Jahr 260 l
- Zweitwohnsitz:
pro Person/Jahr 100 l
- Ferienhäuser, bewohnte Almhütten:
pro Bett/Jahr 15 l
- Gästezimmervermietung (inkl. Ferienwohnungen, Appartements):
pro Nächtigung/Tag 1,5 l
Bemessungsgrundlage pro Betrieb = Gesamtnächtigungen von Jänner – November
des Vorjahres und Dezember des vorangegangenen Jahres
- Gastgewerbe, Restaurant, Pension, Cafe:
pro Sitzplatz/Jahr 110 l
pro Nächtigung (Basis Vorjahr) 1,5 l
- Gewerbebetriebe wie Handlungen, Lebensmittelgeschäfte:
pro m² Betriebsfläche/Jahr 20 l
- Sonstige Gewerbebetriebe wie Banken, Postämter, Büros, Friseure, Tankstellen,
Frächter, Tischler, Werkstätten usw.
pro m² Betriebsfläche/Jahr 1,5l

b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

Haushalte:

für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden 3 Liter pro Einwohner und Woche festgelegt.

Gewerbebetriebe:

für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle wird keine Mindestabgabemenge vorgeschrieben.

3) Mülltonnen werden dem Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Aufstellung und für die Erneuerung sind im Gebührentarif enthalten. Müllsäcke sind vom Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten bei der Gemeinde im Hinblick auf die Mengenermittlung zu erwerben.

4) Die Behälter und Säcke für Restmüll werden entsprechend dem Müllabfuhrplan von der öffentlichen Müllabfuhr 14-tägig oder alle 4 Wochen, jeweils am Dienstag, von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden entsprechend dem Müllabfuhrplan vom beauftragten Entsorger 14-tägig jeweils am Freitag abgeholt.

Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes (Tag der Abfuhr bis spätestens 06.30 Uhr) innerhalb des Grundstückes, am Straßenrand oder wie in § 3 Abs. 2 angeführt, so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt

- b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
- c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können

5) Zusätzliche Entleerungen (außerhalb der festgesetzten Entleerungsintervalle) sind bei der Gemeinde zu beantragen und werden von der Gemeinde gesondert in Rechnung gestellt.

6) Wenn vom Abfuhrunternehmen der Zeitpunkt der Entleerung aus triftigen Gründen verlegt werden muss, so wird dies nach Möglichkeit vorher ortsüblich kundgemacht.

7) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden. Änderungen des Mindestbehältervolumens bzw. der Mindestmüllmenge werden zum Termin 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres berücksichtigt.

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll und Altholz

1) Der Sperrmüll kann zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof kostenpflichtig abgegeben werden.

2) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz sind getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

2) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen etc.

3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststoffsäcke, Kunststofffolien und –flaschen, Kunststoffbecher, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium) etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

4) **Altpapier und Kartonagen** sind zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

a) *Metallverpackungen* sind zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B.: Getränke, Konserven, Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen; etc.

b) *Haushaltsschrott:*

Haushaltsschrott ist zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

6) **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) sind zu den Öffnungszeiten am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

7) **Speisefette/-öle**

Speisefette und –öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen

8) **Alttextilien**

Alttextilien sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

9) **Bauschutt**

Bauschutt ist am Recyclinghof kostenpflichtig in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

10) **Altholz**

Altholz ist am Recyclinghof kostenpflichtig in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.
- b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
- c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)

2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in den Behältnissen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben!

4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich bis 15. November zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintangehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundeigentümer oder darüber Verfügungsberechtigten zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, bestraft.

§ 10

In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Obertilliach tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die bislang geltende Müllabfuhrordnung der Gemeinde Obertilliach vom 28.11.1994 außer Kraft.